

H a u s h a l t s s a t z u n g
der S T A D T M E L L E
für das Haushaltsjahr 2 0 2 3

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	107.822.500,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	109.726.700,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	104.566.200,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	99.591.000,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.155.400,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	20.224.400,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.980.900,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.187.100,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	117.702.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	123.002.500,00 Euro

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Wasserwerkes für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	Euro
Aufwendungen in Höhe von	Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	Euro
Ausgaben in Höhe von	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.980.900,00 Euro festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan des Wasserwerks wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen** für Investitionen auf festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf 18.320.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan des Wasserwerkes werden **Verpflichtungsermächtigungen** nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4a

Der **Höchstbetrag**, bis zum dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf Euro festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2.	Gewerbesteuer	385 v. H.

§ 6

Der **Stellenplan** wird wie folgt festgesetzt:

Zahl der Stellen für	
1. Beamte:	53,84
2. Beschäftigte:	301,31

Melle, den

STADT MELLE

Die Bürgermeisterin